

1. Änderungssatzung der Abfallsatzung

Die Verbandsversammlung des Abfallverbandes Rheingau hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2001 folgende Änderung der Abfallsatzung vom 13. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt der AVR Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

| | a) Restmüll | b) Biomüll |
|---|----------------|---------------|
| 80-l-Gefäß | 12,48 €/Monat | 9,41 €/Monat |
| 120-l-Gefäß | 16,36 €/Monat | 11,25 €/Monat |
| 240-l-Gefäß | 27,87 €/Monat | 19,33 €/Monat |
| 1,1-m ³ -Gefäß 14-tägl. Leerung | 168,88 €/Monat | |
| 1,1-m ³ -Gefäß wöchentl. Leerung | 277,78 €/Monat | |

jeweils bei vierzehntäglicher Leerung der Gefäße. In den Sommermonaten vom 1. Mai bis 30. September werden die Biotonnen wöchentlich geleert.

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 2,56 € für 70 l abgegeben.
- (4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 8 Abs. 9 und sperriger Abfälle abgegolten.

- (5) Für die Entsorgung von auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Altpapiergefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

| | |
|---------------------------|----------------|
| 120-l-Gefäß | 4,09 €/Monat |
| 240-l-Gefäß | 7,16 €/Monat |
| 1,1-m ³ -Gefäß | 30,68 €/Monat. |

- (6) Für jede Änderung des Gefäßbestandes, ausgenommen bei einem Austausch defekter Gefäße, wird von dem Gebührenpflichtigen eine Aufstell-/Einzugsgebühr von 13,00 € erhoben. Es dürfen nur Gefäße zurückgegeben werden, die geleert, gereinigt und von Aufklebern befreit sind.

Artikel 2

§ 16 Abs. 2, Satz erhält folgende Fassung: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Walluf/Rheingau, den 25. Oktober 2001

gez.

Paul Weimann
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

46. Ergänzungslieferung